

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern**

vom 27.07.2021 (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Neuherstellung ihrer Entwässerungseinrichtung einen Beitrag. Die Maßnahmen für die Neuherstellung sind in Anlage 1 beschrieben; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.600 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.600 m², bei unbepflanzten Grundstücken auf 1.600 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbepflanzten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbepflanzte Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird für die übernommenen Altanlageanteile vollständig und für die neu hergestellten (bzw. herzustellenden) Anlageanteile i.H.v. 75 vom Hundert des umlagefähigen Investitionsaufwandes geschätzt; auf insgesamt 9.367.916 €. Vom umlagefähigen Gesamtherstellungsaufwand werden 1.533.891 € nach der Summe der Grundstücksflächen und 7.834.025 € nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 1,60 €

b) pro m² Geschossfläche 16,88 €.

(4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 2,42 €.

Bei Grundstücken, die kein Benutzungsrecht für Niederschlagswasser haben (§ 4 Abs. 5 EWS), wird ein Gebührennachlass von 10% gewährt.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal

15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07 des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07 des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Hilgertshausen-Tandern, den 27.07.2021

Dr. Markus Hertlein
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern vom 27.Juli.2021 nebst Anlage 1 wurde am 19. August 2021 in der Gemeindeverwaltung Hilgertshausen-Tandern zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20. August 2021 angeheftet und am 13. September 2021 wieder entfernt.

Hilgertshausen-Tandern, den 14. September 2021

Dr. Markus Hertlein
Erster Bürgermeister



Maßnahmenbeschreibung, Stand 22.03.2021

Die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern nimmt eine Neuherstellung ihrer Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen vor:

- **A)** den Neubau der Kläranlage Hilgertshausen
- **B)** den Neubau des Regenüberlaufbeckens RÜB 4 Hilgertshausen.
- **C)** den Abwasseranschluss der Ortskanalisation Tandern an die neue Kläranlage Hilgertshausen

A)

In der neuen **Kläranlage Hilgertshausen** soll somit zukünftig das Abwasser aus den gemeindlichen hydraulischen Kanalnetzeinheiten

- * Hilgertshausen (inkl. Ortsteile Oberdorf, Niederdorf, Stadelham, Ed, Mannried, Pirket, Ferlhof)
- * Tandern
- * Thalmannsdorf

gereinigt werden.

Die neue Kläranlage ist in unmittelbarer Nähe der bestehenden Kläranlage Hilgertshausen geplant. Die geplante Ausbaugröße beträgt 5.000 EW. Eine spätere Erweiterungsoption auf 7.500 EW wird planerisch berücksichtigt.

Die mechanische Reinigungsstufe wird mit einer im Betriebsgebäude aufgestellten Kompaktanlage (Rechen-Sandfang-Fettfang-Kombination) umgesetzt. Die biologische Abwasserreinigung und Nachklärung erfolgt im Belebungsverfahren im zweistraßigen SBR-Betrieb. Für die Phosphorelimination ist eine Fällmittelstation geplant. Zur hydraulischen Pufferung des Kläranlagenabflusses in die Ilm (Vorflut) wird das bestehende Kombibecken der alten Kläranlage als "Hydraulisches Ausgleichsbecken" umgestaltet.

Der Überschussschlamm wird aerob stabilisiert und in einem Schlamm Speicher für die mobile Schlammmentwässerung (externer Dienstleister) eingedickt und zwischengelagert. Das Zentrat aus der Schlammmentwässerung wird in einem Zentratspeicher gesammelt und gleichmäßig der biologischen Stufe zugeführt (Vermeidung Frachtspitzen).

Folgende wesentliche Anlagenteile sind vorgesehen:

- Zwei SBR-Reaktoren mit je $V = \text{ca. } 1.200 \text{ m}^3$
- Fällmittelstation und Fällmittellagertank ($V = \text{ca. } 30 \text{ m}^3$)
- Schlamm Speicher mit $V = \text{ca. } 800 \text{ m}^3$
- Zentratspeicher mit $V = \text{ca. } 800 \text{ m}^3$
- Tiefpunktpumpwerk in Nassaufstellung
- Fäkalannahmeschacht
- Hydraulisches Ausgleichsbecken (Umbau best. Kombibecken, $V \text{ ca. } 500 \text{ m}^3$) mit Drosseleinrichtung
- Ablaufmessschacht
- Anlagenbezogener Leitungsbau (Abwasser-, Schlamm-, Luft-, Kabelleitungen)
- Messtechnische Einrichtungen

Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern vom 27.07.2021 (BGS-EWS)

Dazugehörig ist ein Betriebsgebäude geplant. In diesem sind untergebracht:

- Leitwarte inkl. Prozessleitsystem für Kläranlage und Gesamteinzugsgebiet und Labor
- Sanitär- und Sozialräume
- Schaltanlagenraum
- Technikraum für Heizung und Brauchwasseranlage
- Pumpenraum (ÜS-Schlammumpfen)
- Gebläseraum mit 3 Gebläsen
- Rechenhalle mit Kompaktanlage
- Betriebswerkstatt inkl. Stellplatz für Betriebsfahrzeug
- Lager und Archiv

Für die Erschließung und Nutzung des neuen Kläranlagengeländes sind ferner folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Neubau Trafostation für die Stromversorgung
- Neubau Telekomanschluss
- Neubau Trinkwasseranschluss
- Neubau Grundstücksentwässerungsanlagen
- Neubau Zufahrt und Einfriedung
- Neubau Verkehrsflächen (Asphalt, Pflaster, Schotterrasen)
- Gehölzstreifen und Grünflächen
- Geländemodellierung und Retentionsraumausgleich
- Rückbau der nicht mehr benötigten Bausubstanz

Für das bestehende Pumpwerk Thalmannsdorf wird eine Erneuerung/Umrüstung der Anlagentechnik (Elektro- und Maschinenteknik) erforderlich, da das Pumpwerk hydraulisch und elektrotechnisch an die neue Zulaufsituation zur Kläranlage Hilgertshausen (Zulauf direkt in die Rechenanlage) angepasst werden muss. Aktuell gibt es für das Pumpwerk Thalmannsdorf noch keine Planung.

B)

Des Weiteren wird der Neubau eines **Regenüberlaufbeckens** (Durchlaufbecken) im Nebenschluss (gepl. RÜB 4) erforderlich. Das neue Regenüberlaufbecken wird auf der Flurnummer 466, Gemarkung Hilgertshausen errichtet. Folgende Maßnahmen werden hierfür durchgeführt:

- Neubau Mischwasserbehandlungsanlage in Form eines Durchlaufbeckens (offenes Stahlbetonbecken) im Nebenschluss mit $V_{\text{geplant}} = \text{ca. } 337 \text{ m}^3$
- Neubau Verbindungsleitungen, bestehend aus Zulaufleitungen DN 1100 Länge = ca. 26 m und DN 300 Länge = ca. 8 m, Beckenüberlauf DN 800 Länge = ca. 21,50 m und Klärüberlauf DN 900 Länge = ca. 10,50 m
- Neubau Stromanschluss und Brauchwasseranschluss
- Neubau Ableitungsmulde zur Vorflut IIm
- Neubau trocken aufgestelltes Pumpwerk mit zugehöriger Drosselstrecke (Drosselung mittels MID und E-Schieber)

Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern vom 27.07.2021 (BGS-EWS)

- Neubau Abwasserdruckleitung DN 200, da 225, s 20,5, PN 16, Länge = ca. 190 m zur Abwasserförderung in den Zulauf der Rechenanlage der Kläranlage Hilgertshausen
- Neubau Zuwegung vom Kläranlagengelände aus zum Regenüberlaufbecken RÜB4 inkl. Geländemodellierung
- Einfriedung einschließlich Zufahrtstor und Bepflanzung

C)

Für den **Anschluss der Ortskanalisation Tandern** an die neue Kläranlage Hilgertshausen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Neubau trocken aufgestelltes Pumpwerk mit 2 Pumpen ($Q_p = 22 \text{ l/s}$) als Tiefbauteil inkl. der zugehörigen Messtechnik auf dem Kläranlagengelände der Kläranlage Tandern
- Neubau Verbindungsleitungen bestehend aus Zulaufleitung Pumpwerk DN 300, Länge = ca. 25 m und Kabelleerrohren für E-Technik
- Neubau Schaltanlage und PLS (Prozessleitsystem) in bestehendes Betriebsgebäude
- Neubau Anschlussdruckleitung Tandern-Hilgertshausen L= ca. 4.500 m, DN 200, da= 225 mm,
- s = 20,5 m, PN 16 zur Abwasserförderung in den Zulauf der Rechenanlage der Kläranlage Hilgertshausen
- Rückbau der nicht mehr benötigten Anlagenteile der Kläranlage Tandern

